

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Juni 1968	Nummer 73
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	10. 5. 1968	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961; Durchführungsbestimmungen	978
2370	4. 4. 1968	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaues; Wohnungsbau für ausländische Arbeitnehmer	979

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
	Personalveränderungen	983

I.

20310

**Zum Bundesangestelltentarifvertrag
(BAT) vom 23. Februar 1961
Durchführungsbestimmungen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1.1 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 11.01.03 — 15107 68
v. 10. 5. 1968

Die Durchführungsbestimmungen zum BAT, die mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 (SMBl. NW. 20310) bekanntgegeben worden sind, werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Abschnitt II Nr. 10 Buchstabe c) wird in dem zweiten Unterabsatz die Zahl 1:195 durch die Zahl 1:191 ersetzt.
2. In Abschnitt II wird hinter der Nummer 21 die folgende Nummer 21 a. eingefügt:

21 a. Zu § 38

Der Anspruch auf Schadensersatz gegen einen Dritten, der die Arbeitsunfähigkeit eines Angestellten durch einen von ihm zu vertretenden Umstand herbeigeführt hat, umfaßt

- a) das Bruttogehalt,
- b) die Arbeitgeberanteile an den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung,
- c) die Arbeitgeberanteile an den Beiträgen zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung,
- d) die anteilige Umlage zur VBL,
- e) die anteilige jährliche Zuwendung und
- f) die anteilige Urlaubsvergütung.

Zur Begründung für die Geltendmachung der Schadensersatzansprüche wird auf die Urteile des BGH vom 27. 4. 1965 — VI ZR 124 64 — und vom 16. 11. 1965 — VI ZR 197 64 — hingewiesen (Abschriften der Urteile sind den obersten Landesbehörden mit meinen — des Finanzministers — n. v. RdErl. v. 25. 8. 1965 — B 4140 — 2507 IV 65 — u. v. 16. 6. 1966 — B 4140 — 5 — 1342 IV 66 — übersandt worden).

3. In Abschnitt II Nr. 24 Buchstabe b) wird der folgende Unterabsatz angefügt:

Mehrurlaub, der sich dadurch ergibt, daß ein Angestellter in einem Höhergruppierungsrechtsstreit obsiegt, kann für die zurückliegenden Jahre nur bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres schriftlich geltend gemacht werden. Unterläßt der Angestellte die rechtzeitige Geltendmachung, so verfällt der Anspruch auf den Mehrurlaub (vgl. das Urteil des BAG v. 23. November 1967 — 5 AZR 120/67 — AP Nr. 1 zu § 47 —).

4. In Abschnitt II Nr. 24 Buchstabe d) wird der letzte Unterabsatz gestrichen.

5. In Abschnitt II Nr. 34 Buchstabe c) werden anstelle des bisherigen ersten und zweiten Unterabsatzes die folgenden Unterabsätze eingefügt:

Nach § 63 Abs. 5 wird das Übergangsgeld um die in dieser Vorschrift aufgeführten Versorgungsbezüge usw. gekürzt. Zu den Versorgungsbezügen gehören auch Renten, die aufgrund der Vorschriften der RVO und des AVG gewährt werden, sowie Renten aus der zusätzlichen Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Bei Rentnern, die nach § 381 RVO i. d. F. des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259) vom 1. Januar 1968 an einem Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von 2 v. H. des Rentenzahlungsbetrages (ohne Kinderzuschuß) zu tragen haben, der von dem Rentenversicherungsträger einbehalten wird, ist das Übergangsgeld um den Rentenbetrag zu kürzen, der sich vor Abzug des Krankenversicherungsbeitrages ergibt.

Die Festsetzung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus der zusätzlichen Versicherung bei der VBL nimmt einige Zeit in Anspruch. Eine genaue Festsetzung des Übergangsgeldes und die Zahlung des endgültig zustehenden Betrages unter Berücksichtigung der Anrechnung dieser Renten sind daher im allgemeinen bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht möglich. Damit dennoch der Zweck erreicht wird, der mit der Gewährung eines Übergangsgeldes beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis verfolgt wird, bitten wir, grundsätzlich keine Abschläge auf das um die geschätzte Rentenhöhe gekürzte Übergangsgeld zu zahlen, sondern wie folgt zu verfahren:

Das Übergangsgeld wird entsprechend den Vorschriften des § 63, jedoch ohne Berücksichtigung der noch nicht festgesetzten Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der zusätzlichen Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder gewährt. Die Empfänger des Übergangsgeldes treten dafür den Anspruch auf die Renten für die entsprechende Zeit, für die Übergangsgeld gewährt wird, an die das Übergangsgeld anweisende Dienststelle ab.

Bei Rentnern, deren von der Rente ein Krankenversicherungsbeitrag gemäß § 381 RVO einbehalten wird, ist das Übergangsgeld um 2 v. H. zu kürzen, weil die Rentner in diesen Fällen nur den um den Krankenversicherungsbeitrag gekürzten Rentenbetrag an den Arbeitgeber rechtswirksam abtreten können.

6. Abschnitt II Nr. 37 erhält die folgende Fassung:

37. Zu § 70

- a) Der Arbeitgeber kann sich auf den Ablauf der Ausschußfrist des § 70 Abs. 1 nicht berufen, wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 Buchstabe a) oder b) zweifelsfrei erfüllt sind und die Dienststelle mit Wissen des Angestellten unverzüglich die Höhergruppierung beantragt hat, die für die Höhergruppierung zuständige Stelle aber erst nach 6 Monaten die Höhergruppierung vornimmt.
- b) Zu den Ansprüchen auf Leistungen, die auf die Zugehörigkeit zu einer höheren Vergütungsgruppe gestützt sind, gehören auch Überstundenvergütungen, Krankenbezüge, Reisekosten, Umzugskosten, Trennungsschädigung, Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung und Erholungsurlaub, diese jedoch nur bezüglich des Anspruchsteiles, der sich aus dem Unterschied zwischen den Leistungen auf Grund der bisherigen und der beanspruchten Vergütungsgruppe ergibt, wenn im übrigen der Anspruch befriedigt oder rechtzeitig geltend gemacht worden ist.
- c) Die Ausschußfrist von drei Monaten gilt grundsätzlich sowohl für Arbeitnehmer- als auch für Arbeitgeberansprüche. Wegen der Ausnahmen siehe Buchstabe e).
- d) Von der Ausschußfrist wird, soweit der Tarifvertrag nichts anderes bestimmt, **jeder Anspruch** aus dem Arbeitsverhältnis erfaßt, d. h. nicht nur arbeitsvertragliche, sondern auch auf Gesetz beruhende, mit dem Arbeitsverhältnis in sachlichem Zusammenhang stehende Ansprüche. Neben einem Schadensersatzanspruch des Arbeitgebers wegen schuldhafter Verletzung einer arbeitsvertraglichen Pflicht verfällt auch ein aus demselben Vorfall entstandener Anspruch des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer aus unerlaubter Handlung. Ein Anspruch, der nur mittelbar mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängt, z. B. der Schadensersatzanspruch aus einem Kraftfahrzeugunfall, den der Arbeitnehmer mit dem ihm zugewiesenen Dienstkraftwagen während der dienstfreien Zeit verursacht, fällt dagegen nicht unter die Ausschußfrist.
- e) Etwas anderes als in § 70 Abs. 2 bestimmt der Tarifvertrag in § 21 (Nachweis der anrech-

nungsfähigen Beschäftigungs- und Dienstzeit), in § 36 Abs. 4 (Nachprüfung der ausgezahlten Bezüge) und in § 47 Abs. 7 Unterabs. 4 (Erholungsurlaub). Die Ausschlussfristen des § 70 Abs. 2 gelten auch nicht für die Ansprüche auf Gewährung von Reisekosten-, Beschäftigungs- und Umzugskostenvergütung sowie für Ansprüche auf Trennungsschädigung und Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen, weil insoweit durch Bezugnahme auf das Beamtenrecht der Tarifvertrag ebenfalls etwas anderes bestimmt. Dagegen fallen Rückforderungsansprüche des Arbeitgebers wegen Überzahlung von Reisekostenvergütung usw. unter die Ausschlussfrist des § 70 Abs. 2.

Eine von § 70 abweichende Regelung enthält auch § 14 für Ansprüche des Arbeitgebers gegen Angestellte auf Ersatz des ihm zugefügten Schadens. § 14 beinhaltet eine Vollverweisung auf die Haftungsvorschriften des § 84 LBG und verdrängt damit die sonst geltenden Haftungsvorschriften (z. B. 823 BGB) und die Ausschlussfrist des § 70 Abs. 2.

- f) Die Ausschlussfristen beginnen mit der **Fälligkeit** des Anspruchs, d. h. regelmäßig mit seiner Entstehung zu laufen. Auf die Kenntnis des Anspruchsberechtigten kommt es grundsätzlich nicht an. Daher gilt z. B. hinsichtlich der Fälligkeit folgendes:

aa) Bei Ansprüchen auf Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge wird der Bereicherungsanspruch im Zeitpunkt der Überzahlung fällig.

bb) Bei Schadensersatzansprüchen auf Grund unmittelbarer Schädigung des Arbeitgebers tritt die Fälligkeit im Zeitpunkt der Schadensentstehung ein. Entsteht dem Arbeitgeber der Schaden dagegen nicht unmittelbar, sondern einem Dritten, der seinerseits den Arbeitgeber haftbar macht, so wird die Regressforderung des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer nicht vor dem Zeitpunkt fällig, in dem der Dritte bei dem Arbeitgeber Ansprüche auf Schadensersatz geltend macht oder in dem der Arbeitgeber in sonstiger Weise von der drohenden Schadensersatzforderung Kenntnis erhält.

Bewirkt der Anspruchsgegner durch sein Verhalten, daß der Anspruchsinhaber seine Berechtigung nicht erkennen kann, so wird der Beginn der Ausschlussfrist bis zu dem Zeitpunkt hinausgeschoben, bis das Hindernis für die Geltendmachung (z. B. die falsche Darstellung eines Unfallherganges durch den Arbeitnehmer) entfallen ist.

- g) Mit dem Ablauf der Ausschlussfrist geht der Anspruch unter. Zuwenig gezahlte Bezüge dürfen nicht mehr nachgezahlt werden, zuviel gezahlte Bezüge können nicht zurückgefordert werden. Werden trotz Ablaufs der Ausschlussfrist zuwenig gezahlte Bezüge nachgezahlt, so entsteht insoweit ein Anspruch des Landes auf Schadensersatz gegen den, der die Nachzahlung bewirkt hat.

— MBl. NW. 1968 S. 978.

2370

Förderung des sozialen Wohnungsbaues Wohnungsbau für ausländische Arbeitnehmer

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 4. 4. 1968 — III A 4 — 4.550 — 5563 67

I.

Zur Durchführung der vorbezeichneten Förderungsmaßnahme hat die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (im folgenden „Bundes-

anstalt“ genannt) auch weiterhin besondere Mittel zur Verfügung gestellt und die für den Einsatz dieser Mittel geltenden „Grundsätze“ in neuer Fassung herausgegeben. Von dem auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallenden Mittelkontingent stellt die Bundesanstalt einen Teil dem Land darlehensweise zum Einsatz als öffentliche Mittel zur Verfügung.

Diese Mittel werden sowohl aus Haushaltsmitteln des Bundes als auch des Landes im Rahmen der verfügbaren Mittel aufgestockt und zu verbesserten Bedingungen von mir im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen (im folgenden „Landesarbeitsamt“ genannt) den für die Förderung der jeweiligen Bauvorhaben zuständigen Bewilligungsbehörden zur Schaffung von Wohnungen für ausländische Arbeitnehmer zweckgebunden zugeteilt.

Im Zusammenwirken mit den Bewilligungsbehörden und mit den als Arbeitgeber der ausländischen Arbeitnehmer in Betracht kommenden wirtschaftlichen Unternehmen werden die örtlich zuständigen Arbeitsämter zunächst feststellen, ob und gegebenenfalls wieviel Angehörige des begünstigten Personenkreises vorhanden sind, für die nach Maßgabe der nachstehenden Weisungen der Bau von Wohnungen gefördert werden soll. Den Bauherren wird vom Landesarbeitsamt ein „Förderungsbescheid“ erteilt, worin die Förderung des Bauvorhabens im Rahmen dieser Maßnahme in Aussicht gestellt wird. Durchschriften des Förderungsbescheides wird das Landesarbeitsamt jeweils der zuständigen Bewilligungsbehörde und mir übersenden.

II.

1. Für die Bewilligung der Mittel gelten:

a) die in der Anlage beigefügten „Grundsätze für die Gewährung von Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues für ausländische Arbeitnehmer“ der Bundesanstalt v. 28. Juni 1967 (im folgenden „Grundsätze“ genannt). **Anlage 1**

b) die Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß RdErl. v. 22. 5. 1967 (SMBI. NW. 2370), soweit nicht nachstehend etwas Abweichendes bestimmt wird.

2. Die erstellten Wohnungen sind durch Auflage im Bewilligungsbescheid im Rahmen der allgemeinen Bezugsbindungen des WoBindG 1965 dem nach den Nummern 8—10 der „Grundsätze“ bestimmten Personenkreis vorzubehalten.

3. (1) Die zur Durchführung dieser Förderungsmaßnahme zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel sind wie folgt einzusetzen:

a) Die dem Land von der Bundesanstalt zur Verfügung gestellten Mittel und gegebenenfalls auch die Bundeswohnungsbaumittel werden als nachstellende öffentliche Baudarlehen der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen eingesetzt. Hinsichtlich der im Einzelfall zulässigen Höhe der Baudarlehen gelten Nummer 39 WFB 1967 — Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen (Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1967 — WFB 1967) v. 22. 5. 1967 (Anlage 2 zum RdErl. v. 22. 5. 1967 — SMBI. NW. 2370) — in Verbindung mit den Darlehenssatzbestimmungen 1967 — Bestimmungen über die Höhe nachstelliger öffentlicher Baudarlehen im Lande Nordrhein-Westfalen (Darlehenssatzbestimmungen 1967 — DSB 1967) v. 22. 5. 1967 — SMBI. NW. 2370 — und der in Nummer 11 der „Grundsätze“ über die Darlehenshöhe getroffenen Regelung.

b) Soweit Bundeswohnungsbaumittel nicht verfügbar sind, werden sie durch Bankdarlehen ersetzt, die durch Landeswohnungsbaumittel in der Form von Annuitätshilfen gemäß den Annuitätshilfebestimmungen 1967 — Bestimmungen über die Gewährung von Annuitätshilfen aus öffentlichen Mitteln im Lande Nordrhein-Westfalen (Annuitätshilfebestimmungen 1967 — AnhB 1967) v. 22. 5. 1967

[Anlage 1] zum RdErl. v. 22. 5. 1967 — SMBl. NW. 2370 —) — verbilligt werden. Dabei werden Bankdarlehen durch Annuitätshilfen in der Höhe verbilligt, daß das aus Bundesanstaltsmitteln stammende Darlehen und das verbilligungsfähige Bankdarlehen zusammen den nach Nummer 6 AnhB 1967 im Einzelfall jeweils zulässigen Darlehensbetrag nicht überschreiten. Die hiernach gegebenenfalls nebeneinander in Betracht kommende Bewilligung von Baudarlehen und Annuitätshilfen ist in Abweichung von Nummer 3 AnhB 1967 zulässig.

- c) Landeswohnungsbaumittel werden ferner als Aufwendungsbeihilfen gemäß den Aufwendungsbeihilfebestimmungen 1967 — Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungsbeihilfen aus öffentlichen Mitteln im Lande Nordrhein-Westfalen (Aufwendungsbeihilfebestimmungen 1967 — Aufw-BB 1967) v. 22. 5. 1967 — SMBl. NW. 2370 — gewährt.
4. Für die Verzinsung und Tilgung der öffentlichen Mittel und die Leistung von Verwaltungskostenbeiträgen gelten anstelle der Regelungen in Nummer 12 der „Grundsätze“ die Bestimmungen gemäß Nummer 41, 42 und 43 WFB 1967. Demzufolge trägt das Land Nordrhein-Westfalen den verhältnismäßig hohen Tilgungs- und Zinsendienst gegenüber der Bundesanstalt selbst.
5. (1) Zur Sicherung der Zweckbestimmung der geförderten Wohnungen bei Schaffung von 8 und mehr Wohnungen innerhalb eines Bauvorhabens ist zugunsten der Bundesanstalt in Abteilung II des Grundbuches mindestens gleichrangig mit der für das Darlehen zu bestellenden Hypothek eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit folgenden Inhalts einzutragen:

„Die auf dem Grundstück errichteten Wohnungen dürfen bis zur Tilgung des Darlehens, längstens jedoch für die Dauer von 10 Jahren vom Tage der Eintragung der Dienstbarkeit an, nur solchen ausländischen Arbeitnehmern und deren Familienangehörigen zur Nutzung überlassen werden, für die das zuständige Arbeitsamt bestätigt, daß sie erlaubterweise im Bundesgebiet beschäftigt sind und dem Personenkreis angehören, der in die Förderung des Wohnungsbaues für ausländische Arbeitnehmer durch die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung einbezogen ist.“

(2) Bei Bauvorhaben mit weniger als 8 Wohnungen ist die Zweckbestimmung durch eine schuldrechtliche Verpflichtung im Darlehensvertrag zu sichern.

6. (1) Wegen der Beantragung und Bewilligung der öffentlichen Mittel gelten, abweichend von den Nummern 20 und 22 der „Grundsätze“, die Bestimmungen in den Nummern 66 bis 82 WFB 1967.

(2) Von der Bewilligung der Mittel ist das Landesarbeitsamt durch Übersendung einer Ausfertigung des Bewilligungsbescheides nebst Wirtschaftlichkeitsberechnung zu unterrichten sowie mir nach anliegendem Formblatt zu berichten.

Anlage 2

III.

Der RdErl. v. 28. 5. 1966 (SMBl. NW. 2370) wird hiermit aufgehoben mit der Maßgabe, daß er für die Abwicklung der nach diesem RdErl. bewilligten öffentlichen Mittel noch anzuwenden ist.

Anlage 1

z. RdErl. v. 4. 4. 1968

Grundsätze

für die Gewährung von Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues für ausländische Arbeitnehmer vom 28. Juni 1967

Aus den vom Vorstand der BAVAV bereitgestellten Mitteln zur Förderung des Wohnungsbaues für ausländische Arbeitnehmer werden Darlehen nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze gewährt.

Die Grundsätze für den Wohnungsbau für ausländische Arbeitnehmer vom 27. Mai 1964 verlieren damit für die nach Beschluß dieser Grundsätze eingehenden Darlehensanträge ihre Geltung.

I.

Zweck

1. Durch die Gewährung der Darlehen soll der Wohnungsbau für verheiratete ausländische Arbeitnehmer gefördert werden.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Darlehen besteht nicht.

II.

Allgemeine Voraussetzungen

3. Gefördert werden nur Wohnungen, die den Merkmalen des sozialen Wohnungsbaues entsprechen.
4. Nicht gefördert wird die Einrichtung von Wohnungen.
5. Für bereits im Bau befindliche oder fertiggestellte Wohnungen können Darlehen nicht gewährt werden.
6. Die nach diesen Grundsätzen zu fördernden Wohnungen können auch anderen Personen überlassen werden, wenn dadurch die an sich unterzubringenden Personen des begünstigten Personenkreises in sonstigen Wohnungen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues oder sonstigen vorhandenen Wohnungen angemessen untergebracht werden. Die Bindung der Tauschwohnungen ist entsprechend zu sichern.
7. Hinsichtlich der Standorte der Wohnungen sollen die für die Landesplanung zuständigen Stellen angehört werden.

III.

Personenkreis

8. Gefördert wird der Wohnungsbau für verheiratete ausländische Arbeitnehmer, sofern sie wenigstens 2 Jahre im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) als Arbeitnehmer tätig sind, und geeignete Wohnungen nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

Soweit Wohnungen üblicherweise vom Arbeitgeber gestellt werden, dürfen Darlehen nicht gewährt werden.

9. Innerhalb des Personenkreises der Ziff. 8 sind Familien, die mit mehr als 2 Kindern unter 18 Jahren in Wohngemeinschaft leben, bevorzugt zu fördern.
10. Verheirateten ausländischen Arbeitnehmern können verwitwete und ledige gleichgestellt werden, die mit Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben und diese überwiegend unterhalten.

IV.

Höhe, Verzinsung und Laufzeit der Darlehen

11. Die Höhe des Darlehens je Wohnung beträgt in der Regel bis zu 9 000,— DM. Bei Familien, die mit mehr als 2 Kindern unter 18 Jahren in Wohngemeinschaft leben, kann für das 3. und jedes weitere dieser Kinder das Darlehen um 1 500,— DM erhöht werden. Bei der Erstellung von Mietwohnungen, deren Wohnungsinhaber erst später bestimmt werden können, ist für die Berechnung der Darlehenshöhe in jedem Fall der Regelsatz von 9 000,— DM anzusetzen.

Die Höhe des Darlehens darf die Höhe des Baudarlehens aus öffentlichen Mitteln nicht überschreiten. Als Baudarlehen in diesem Sinne sind auch Aufwendungen der Länder anzusehen, die zur Verbilligung von Kapitalmarktmitteln oder zur Streckung der Bundesanstaltsmittel gewährt werden. Die Mittel der BAVAV sollen dazu dienen, Finanzierungslücken zu schließen.

12. Die Darlehen sind mit 2 v. H. jährlich zu verzinsen. Darüber hinaus hat der Darlehensnehmer an das durchleitende Kreditinstitut (Nr. 19) eine einmalige Bearbeitungsgebühr und eine laufende Verwaltungsgebühr zu zahlen.
13. Die Laufzeit der Darlehensmittel beträgt insgesamt 10 Jahre.
Die Darlehen sind in 10 gleichen Jahresraten oder Annuitäten zu tilgen.
14. Für rückständige Beträge (Zinsen und Tilgungsbeträge) hat der Darlehensnehmer für die Dauer des Verzugs einen Verzugsschaden in Höhe von 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu ersetzen.

V.

Bedingungen für die Bewilligung

15. Die Gewährung des Darlehens setzt voraus, daß die lückenlose Gesamtfinanzierung gesichert und nachgewiesen ist.
16. Der Darlehensnehmer muß sich verpflichten, bis zur Tilgung des Darlehens in der Wohnung nur Angehörige des in Ziff. 8 aufgeführten Personenkreises aufzunehmen.
17. Zur Sicherung der Zweckbestimmung der Wohnungen hat der Bauherr bis zur Zeit der vollständigen Rückzahlung des Darlehens eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit in Abt. II des Grundbuches Erbbaugrundbuches zu bestellen. Ist der Bauherr eine Gebietskörperschaft, so kann von der Eintragung abgesehen werden, wenn er sich verpflichtet, für den Fall einer Veräußerung der Wohnung dem Erwerber eine entsprechende Auflage zu machen.

Sofern es sich bei einzelnen Vorhaben um weniger als 8 Wohnungen handelt, ist die Zweckbestimmung der Wohnungen durch die Aufnahme einer schuldrechtlichen Verpflichtung in dem mit dem Darlehensnehmer abzuschließenden Darlehensvertrag zu sichern.
18. Der Ansatz des Zinssatzes ist bedingt zugelassen. Bei Mietwohnungen muß sich der Bauherr jedoch verpflichten, die über 1 v. H. hinausgehenden Tilgungsbeträge nur insoweit in die Miete einzurechnen, als dadurch die zulässige Miete nicht überschritten wird.

VI.

Ausreichung der Mittel

19. Die Mittel werden über das Land oder über Kreditinstitute unter deren voller Haftung oder unter deren Bürgschaft ausgereicht.

Als Kreditinstitute kommen mit der Ausleihung von Landesbaudarlehen beauftragte Spezialinstitute oder sonstige Institute, die auf dem Gebiet der Wohnungsbaufinanzierung tätig sind, in Betracht.

VII.

Verfahren

20. Der Darlehensantrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen bei dem für den Standort der Wohnung zuständigen Arbeitsamt oder bei dem vom Präsidenten des zuständigen Landesarbeitsamtes bestimmten Stellen in doppelter Ausfertigung einzureichen.
21. Für die Entscheidung über die Förderung ist der Präsident des Landesarbeitsamtes zuständig.

Anträge auf Förderung des Baues von mehr als 50 Wohnungen durch einen Bauherrn sind zuvor der Hauptstelle vorzulegen.

Sofern keine öffentlichen Mittel in Anspruch genommen werden, behält sich der Vorstand die Entscheidung über die Bewilligung einer Ausnahme nach Ziff. 11 Abs. 2 vor.
22. Über den Darlehensantrag entscheidet die durchleitende Stelle im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes.

VIII.

Prüfung

23. Die BAVAV ist jederzeit berechtigt, bei den durchleitenden Stellen und dem Endkreditnehmer die Einhaltung der Darlehensbedingungen und die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel durch Besichtigung an Ort und Stelle, durch Einsichtnahme in alle das Darlehen betreffende Unterlagen und durch Einholung von Auskünften selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das gleiche Recht steht dem Bundesrechnungshof zu.

Herbst

Vorsitzender des Vorstandes

B e r i c h t
derverwaltung
(Bewilligungsbehörde)

Betr.: Förderung des Wohnungsbaues für ausländische Arbeitnehmer

Bauvorhaben in	Zahl der Wohnungen	Bewilligte öffentliche Mittel DM			bewilligt am
1	2	3 *)			4
		a) nachstellige	b) sonstige	c) Aufwendungs- beihilfen (5-Jahresbetrag)	

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

*) Art der Mittel (z. B. Zuschüsse für kinderreiche Familien) genau bezeichnen!

II.

Finanzminister**Personalveränderungen****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Leitender Ministerialrat W. Hildebrandt zum Ministerialdirigenten

Ministerialrat Dr. M. Döring zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsdirektor Dr. Ch. Millack zum Ministerialrat

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialdirigent H. Geilenbrügge

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Köln

Regierungsassessor N. Loeber zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Köln

Oberregierungsrat Dr. H. Niethner zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Köln-Nord

Finanzamt Dinslaken

Regierungsassessor W. Bunert zum Regierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Mettmann

Regierungsassessorin E. Eckel zur Regierungsrätin

Finanzamt Lennep

Regierungsrat W. Westermann zum Oberregierungsrat

Finanzamt Mönchengladbach

Regierungsassessor E. Ullrich zum Regierungsrat

Finanzamt Mülheim-Ruhr

Regierungsassessor W. Gantenberg zum Regierungsrat

Finanzamt Neuß

Regierungsassessor Dr. M. Wätzig zum Regierungsrat

Finanzamt Oberhausen-Süd

Regierungsassessor N. Emschermann zum Regierungsrat

Regierungsassessor Dr. G. Romberg zum Regierungsrat

Finanzamt Solingen-West

Regierungsassessor H. Wilharm zum Regierungsrat

Finanzamt Aachen-Stadt

Regierungsassessor J. Schrouff zum Regierungsrat

Finanzamt Bergheim

Regierungsassessor Dr. V. Lohr zum Regierungsrat

Finanzamt Düren

Regierungsassessor H. K. Wolff zum Regierungsrat

Finanzamt Erkelenz

Regierungsassessor F. Scholl zum Regierungsrat

Finanzamt Köln-Körperschaften

Regierungsassessor Dr. N. Wolf zum Regierungsrat

Finanzamt Köln-Land

Regierungsassessor R. Gerber zum Regierungsrat

Finanzamt Altena

Regierungsassessor N. Schmidt zum Regierungsrat

Finanzamt Bielefeld-Stadt

Regierungsassessor R.-D. Engel zum Regierungsrat

Regierungsassessor H. Hinricher zum Regierungsrat

Finanzamt Borken

Regierungsassessor W. Beckert zum Regierungsrat

Finanzamt Bünde

Regierungsassessor E. Johannemann zum Regierungsrat

Finanzamt Hagen

Regierungsassessor F. W. Fürst zum Regierungsrat

Finanzamt Herford

Regierungsassessor Dr. F. Otten zum Regierungsrat

Regierungsassessor G. Wagner zum Regierungsrat

Finanzamt Lemgo

Regierungsassessor A. Müller zum Regierungsrat

Finanzamt Meschede

Regierungsassessor H. Block zum Regierungsrat

Finanzamt Olpe

Regierungsassessor L. Maschke zum Regierungsrat

Finanzamt Siegen

Regierungsassessor R. Krimphove zum Regierungsrat

Regierungsassessor Dr. G. Kröger zum Regierungsrat

Finanzamt Warendorf

Regierungsrat F. Beiske zum Oberregierungsrat

Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen

Regierungsrat H. Roth zum Oberregierungsrat

Es sind versetzt worden:

Großbetriebsprüfungsstelle Köln

Oberregierungsrat K. F. Schreiber an die Konzernbetriebsprüfungsstelle Köln

Finanzamt Dinslaken

Regierungsrat Dr. B. Gernscheid an das Finanzamt Düsseldorf-Süd

Finanzamt Düsseldorf-Mettmann

Oberregierungsrat H. Wenzel an die Landessteuerschule Nordrhein-Westfalen in Haan

Finanzamt Essen-Ost

Regierungsrat Dr. H. Fuchs an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Finanzamt Moers

Regierungsrat K. Krampe an das Finanzamt Krefeld

Finanzamt Mülheim-Ruhr

Regierungsrat H. Lemke an das Finanzamt Essen-Ost

Finanzamt Solingen-West

Regierungsrat H. Jahn an das Finanzamt Wuppertal-Elberfeld

Finanzamt Aachen-Land und Monschau

Oberregierungsrat H. Eschbach an die Oberfinanzdirektion Köln

Finanzamt Bergisch Gladbach

Regierungsrat J. Eich an die Großbetriebsprüfungsstelle Köln

Finanzamt Gummersbach

Regierungsrat K.-D. Iwers an das Finanzamt Köln-Altstadt

Finanzamt Köln-Körperschaften

Regierungsrat W. Heßler an die Oberfinanzdirektion Köln

Finanzamt Münster-Land

Oberregierungsrat R. Goerdts an das Finanzamt Hamm

Finanzamt Siegen

Regierungsrat P. Naendrup an die Konzernbetriebsprüfungsstelle Münster

Es ist in den Ruhestand getreten:

Finanzamt Siegburg

Oberregierungsrat Dr. O. Geigenmüller

Es sind verstorben:

Oberfinanzdirektion Münster

Oberregierungsbaurat G. Schwarting

Finanzamt Gelsenkirchen-Süd

Regierungsdirektor W. Niedgerke.

— MBl. NW. 1968 S. 983.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.